

2. Art. 49 AEUV in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten und mit Art. 45 Abs. 2 Buchst. e und g der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist dahin auszulegen, dass er Kriterien wie denjenigen, die in den Nrn. 6 und 7 Buchst. c des Anhangs des Decreto 72/2001 regulador de las oficinas de farmacia y botiquines en el Principado de Asturias (Dekret 72/2001 zur Regelung des Apothekenwesens im Principado de Asturias) vom 19. Juli 2001 aufgestellt werden, entgegensteht, aufgrund deren die Inhaber neuer Apotheken ausgewählt werden.

(¹) ABl. C 79 vom 29.3.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag von: Vodafone Ltd, Telefónica O2 Europe plc, T-Mobile International AG, Orange Personal Communications Services Ltd/Secretary of State for Business, Enterprise and Regulatory Reform

(Rechtssache C-58/08) (¹)

(Verordnung (EG) Nr. 717/2007 — Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft — Gültigkeit — Rechtsgrundlage — Art. 95 EG — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität)

(2010/C 209/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: The Queen, auf Antrag von: Vodafone Ltd, Telefónica O2 Europe plc, T-Mobile International AG, Orange Personal Communications Services Ltd

Beklagter: Secretary of State for Business, Enterprise and Regulatory Reform

Beteiligte: Office of Communications, Hutchison 3G UK Ltd, GSM Association

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) — Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171, S. 32) — Auswahl der Rechtsgrundlage — Gültigkeit der Art. 4, 2 Abs. 2 Buchst. a und Art. 6 Abs. 3 der Verordnung, die ein Höchstentgelt für Roaminganrufe vorschreiben, im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeits- und den Subsidiaritätsgrundsatz

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG berühren könnte.

(¹) ABl. C 107 vom 26.4.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Sporting Exchange Ltd, Inhaberin der Firma Betfair/Minister van Justitie

(Rechtssache C-203/08) (¹)

(Art. 49 EG — Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs — Glücksspiele — Betrieb von Glücksspielen im Internet — Regelung, die eine Erlaubnis einem einzigen Veranstalter vorbehält — Verlängerung der Erlaubnis ohne Ausschreibung — Grundsatz der Gleichbehandlung und Gebot der Transparenz — Geltung im Glücksspielbereich)

(2010/C 209/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sporting Exchange Ltd, Inhaberin der Firma Betfair

Beklagter: Minister van Justitie

Beteiligte: Stichting de Nationale Sporttotalisator

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Raad van State — Auslegung von Art. 49 EG — Nationale Regelung, die die Veranstaltung von Glücksspielen und das Sammeln von Wetten ohne Genehmigung verbietet und eine Genehmigung einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer vorbehält, um das Gemeinwohl und die Gesundheit zu schützen — Verweigerung der Erteilung der Genehmigung an einen Wirtschaftsteilnehmer (im Internet), der bereits über eine Genehmigung in anderen Mitgliedstaaten, einschließlich des Mitgliedstaats seines Gesellschaftssitzes, verfügt — Erneuerung einer solchen Genehmigung ohne Herstellung des Wettbewerbs — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses

Tenor

1. Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der des Ausgangsverfahrens nicht entgegensteht, die die Veranstaltung und die Förderung von Glücksspielen einer Ausschließlichkeitsregelung zugunsten eines einzigen Veranstalters unterwirft und es allen anderen — auch den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen — Veranstaltern untersagt, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats von dieser Regelung erfasste Dienstleistungen über das Internet anzubieten.
2. Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung und das daraus folgende Transparenzgebot in Verfahren zur Erteilung und zur Verlängerung der Zulassung zugunsten eines einzigen Veranstalters im Glücksspielbereich gelten, sofern es sich nicht um einen öffentlichen Veranstalter handelt, der hinsichtlich seiner Leitung unmittelbarer staatlicher Aufsicht unterliegt, oder um einen privaten Veranstalter, dessen Tätigkeiten die Behörden genau überwachen können.

(¹) ABl. C 197 vom 02.08.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Ladbrokes Betting & Gaming Ltd, Ladbrokes International Ltd/Stichting de Nationale Sporttotalisator

(Rechtssache C-258/08) (¹)

(Art. 49 EG — Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs — Glücksspiele — Betrieb von Glücksspielen über das Internet — Regelung, die eine Erlaubnis einem einzigen Veranstalter vorbehält — Weigerung, einem Veranstalter, der bereits in anderen Mitgliedstaaten über eine Erlaubnis verfügt, eine Betriebserlaubnis zu erteilen — Rechtfertigung — Verhältnismäßigkeit — Kontrolle jeder konkreten Maßnahme zur Durchführung der nationalen Regelung)

(2010/C 209/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Ladbrokes Betting & Gaming Ltd, Ladbrokes International Ltd

Beklagte: Stichting de Nationale Sporttotalisator

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung von Art. 49 EG — Nationale Regelung, die zum Schutz des gesellschaftlichen Wohls und der öffentlichen Gesundheit die Veranstaltung von Spielen und die Annahme von Wetten ohne Genehmigung untersagt und eine eventuelle Genehmigung einem einzigen Veranstalter vorbehält — Verweigerung der Genehmigung an einen (im Internet tätigen) Veranstalter, der bereits in anderen Mitgliedstaaten, einschließlich des Mitgliedstaats seines Gesellschaftssitzes, über eine Genehmigung verfügt — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses

Tenor

1. Bei einer nationalen Regelung wie der des Ausgangsverfahrens, die die Eindämmung der Spielsucht und die Betrugsbekämpfung bezweckt und wirksam zur Erreichung dieser Ziele beiträgt, kann davon ausgegangen werden, dass sie die Wetttätigkeit in kohärenter und systematischer Weise begrenzt, obwohl der oder die Inhaber einer ausschließlichen Erlaubnis berechtigt sind, ihr Angebot auf dem Markt durch die Einführung neuer Spiele und durch Werbung attraktiver zu machen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die illegalen Spieltätigkeiten im betreffenden Mitgliedstaat ein Problem darstellen können, dem eine Expansion der zugelassenen und regulierten Tätigkeiten abhelfen kann, und ob diese Expansion nicht einen Umfang hat, die sie mit dem Ziel der Eindämmung der Spielsucht unvereinbar macht.
2. Bei Anwendung einer mit Art. 49 EG vereinbaren mitgliedstaatlichen Regelung über Glücksspiele ist das nationale Gericht nicht verpflichtet, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Durchführungsmaßnahme, die die Einhaltung dieser Regelung sicherstellen soll, zur Erreichung der mit dieser verfolgten Ziele geeignet ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, sofern diese Maßnahme unerlässlich ist, um die praktische Wirksamkeit dieser Regelung sicherzustellen und keine zusätzliche Beschränkung gegenüber derjenigen enthält, die sich aus dieser Regelung ergibt. Für die Entscheidung des bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreits ist es unerheblich, ob die Durchführungsmaßnahme aufgrund des Tätigwerdens der Behörden zur Durchsetzung der nationalen Regelung oder auf Antrag eines Einzelnen im Rahmen eines Zivilverfahrens zum Schutz der von ihm aus dieser Regelung hergeleiteten Rechte erlassen wurde.